

## Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

### Artikel 10 SFDR – Nachhaltigkeitsbezogene Informationen über Finanzprodukte, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben

*Datum der Veröffentlichung: 30. April 2026*

Die Start-up BW Innovation Fonds II GmbH & Co. KG (der „**Start-up BW Innovation Fonds II**“) ist ein intern verwalteter AIF im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und veröffentlicht als solcher die folgenden Informationen im Hinblick auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Offenlegungspflichten zur Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor (die "**SFDR**").

### Zusammenfassung

Dieses Finanzprodukt bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, strebt aber keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der Definition des Artikels 2 Nr. 17 SFDR an. Bei den beworbenen Merkmalen handelt es sich um Ausschlusskriterien. 100% der Investitionen werden im Einklang mit der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen getätigt.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

### *Summary*

*This financial product promotes environmental or social characteristics but does not have as its objective a sustainable investment within the meaning of Article 2 No. 17 SFDR. The promoted characteristics are investment restrictions. 100% of the investments will be in line with its investment strategy and investment restrictions.*

*No reference benchmark has been designated to attain the environmental or social characteristics promoted by the financial product.*

### Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

### Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Bei den beworbenen Merkmalen handelt es sich um Ausschlusskriterien.

Der Start-up BW Innovation Fonds II darf nicht in Portfoliounternehmen investieren, die in einem der folgenden Bereiche tätig sind oder die direkt oder indirekt ein anderes Unternehmen kontrollieren, das in einem der folgenden Bereiche tätig ist:

- i. Waffenindustrie und Waffenhandel;
- ii. Glückspiel;
- iii. Tabakindustrie;
- iv. Klonen von Menschen;
- v. Handel mit GMOs (Genmodifizierten Organismen) oder Forschung und Entwicklung mit Bezug zu GMOs;
- vi. Investitionen in Forschung oder Anwendung von Genomeditierung an der menschlichen Keimbahn;
- vii. Pornografie und die sogenannte Sexindustrie;
- viii. Produktion oder Handel mit ungebundenem Asbest;
- ix. Förderung von Erdgas oder Erdöl durch Fracking sowie Gewinnung von Erdöl aus Teersanden;
- x. Investitionen in neue Öl- und Gasinfrastruktur (Upstream/Midstream) sowie neue Ölkraftwerke;
- xi. sonstige Förderung von Erdöl oder Kohle;
- xii. Investitionen in kommerzielle Abholzung naturnaher tropischer Regenwälder;
- xiii. Produktion oder Handel mit erheblichen Mengen gefährlicher Chemikalien gemäß EU-Verordnung;
- xiv. Produktion oder Handel mit radioaktivem Material (außer für medizinische oder technische Zwecke); oder
- xv. Investitionen in Kryptowährungen für illegale Online-Transaktionen oder Glücksspiel.

Der Start-up BW Innovation Fonds II darf nicht in Portfoliounternehmen investieren, bei denen nach sorgfältiger Due-Diligence-Prüfung oder auf Basis öffentlich zugänglicher Informationen erhebliche Verstöße oder begründete Verdachtsmomente bestehen, dass diese:

- i. Kinderarbeit oder Zwangsarbeit einsetzen oder unterstützen;
- ii. Menschen dauerhaft aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Behinderung, Nationalität, politischer Meinung, religiöser Zugehörigkeit, sozialer Herkunft oder sexueller Orientierung diskriminieren;

- iii. gewerkschaftliche Aktivitäten erheblich behindern oder dauerhaft Arbeitnehmerrechte verletzen, gemessen an den Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO);
- iv. Umweltgesetze in erheblichem Maße verletzen, insbesondere durch irreversible Umweltschäden;
- v. wiederholt oder schwerwiegend gegen Antikorruptionsregelungen verstoßen;
- vi. illegale Aktivitäten als Geschäftszweck verfolgen;
- vii. schwerwiegend gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen;
- viii. schwerwiegend gegen die Menschenrechte gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen verstoßen; oder
- ix. an Steuerstraftaten beteiligt waren.

Der Start-up BW Innovation Fonds II unternimmt angemessene Anstrengungen durch geeignete Maßnahmen der Unternehmensführung oder auf andere Weise, um sicherzustellen, dass die Portfoliounternehmen die vorgenannten Beschränkungen während der gesamten Dauer der Investition einhalten.

### **Anlagestrategie**

Der Start-up BW Innovation Fonds II beabsichtigt eine langfristige Kapitalwertsteigerung durch Eigenkapitalanlagen und eigenkapitalähnliche Anlagen in Unternehmen, die insbesondere im Technologie-Sektor tätig sind.

Im Bereich der Sektor-Ausschlüsse werden keine Investitionen getätigt. Im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung und der laufenden Anlageverwaltung wird das Investmentteam des Start-up BW Innovation Fonds II überwachen, ob die Anlagebeschränkungen eingehalten werden und ob die Anlage der Anlagestrategie entspricht.

### **Grundsätze zur Beurteilung guten Unternehmensführung der Portfoliounternehmen**

Im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung und des laufenden Anlagemanagements prüft das Investmentteam, ob ein potenzielles Portfoliounternehmen über gute Unternehmensführungspraktiken verfügt. Dazu kann die Anwendung von ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) gehören, um die Leistung von Unternehmen in Bereichen wie Arbeitspraktiken, Menschenrechte und Unternehmensführung zu bewerten, die Durchführung von Due-Diligence-Prüfungen bei Portfoliounternehmen, um deren Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen und Steuerkonformität zu beurteilen, und die Kontaktaufnahme mit Portfoliounternehmen, um gegebenenfalls Verbesserungen der Unternehmensführungspraktiken zu fördern. Die Intensität der Prüfung wird nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durchgeführt. Wenn MBG höhere Risiken der Nichteinhaltung sieht, wird die Prüfung intensiviert. Der Start-up BW Innovation Fonds II wird sich zumindest teilweise auf die von den Portfoliounternehmen gelieferten Informationen

verlassen. Solange es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die bereitgestellten Informationen falsch sind, werden sie nicht auf ihre Richtigkeit geprüft.

### **Aufteilung der Investitionen**

Der Start-up BW Innovation Fonds II wird in vollem Umfang im Einklang mit seiner Anlagestrategie und seinen Anlagebeschränkungen investieren. Der Start-up BW Innovation Fonds II wird keinen Teil seines Kapitals in eine andere Anlageklasse investieren.

### **Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale**

Der Start-up BW Innovation Fonds II berücksichtigt die geförderten Nachhaltigkeitsaspekte bei der Suche nach und der Due-Diligence-Prüfung bei neuen Portfoliounternehmen. Dabei wird das Investmentteam des Start-up BW Innovation Fonds II initial und fortlaufend überwachen, ob die Anlagebeschränkungen eingehalten werden und ob die Anlage der Anlagestrategie entspricht. Der Start-up BW Innovation Fonds II wird keine Investitionen in den ausgeschlossenen Sektoren tätigen. Entsprechend kann das Erreichen des beworbenen Zieles – keine Investitionen im Bereich der Sektor-Ausschlüsse – einfach nachvollzogen werden.

### **Methoden für ökologische oder soziale Merkmale**

Im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung und der laufenden Anlageverwaltung wird das Investmentteam für den Start-up BW Innovation Fonds II fortlaufend überwachen, ob die Anlagebeschränkungen eingehalten werden und die Anlage der Strategie entspricht.

### **Datenquellen und -verarbeitung**

Der Start-up BW Innovation Fonds II erhält im Rahmen seines Due-Diligence-Prozesses sowie regelmäßig nach Durchführung der Investition portfoliobezogene Daten. Soweit erforderlich oder vorteilhaft, nutzt der Start-up BW Innovation Fonds II zudem öffentlich verfügbare Daten. Schätzungen von Daten werden nicht vorgenommen.

### **Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten**

Der Start-up BW Innovation Fonds II ist teilweise auf die Informationen angewiesen, die von den Portfoliounternehmen während des Due-Diligence-Prozesses und danach bereitgestellt werden. Aufgrund der Art der Investitionen sind möglicherweise nicht immer vollständige Daten verfügbar. Die Informationen werden nur dann überprüft, wenn und soweit der Verdacht besteht, dass falsche Angaben gemacht wurden.

### **Sorgfaltspflicht**

Der Start-up BW Innovation Fonds II berücksichtigt die beworbenen ESG-Aspekte sowohl beim Screening von Investitionen für den Start-up BW Innovation Fonds II als auch im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung der Zielinvestitionen. Die Due-Diligence-Prüfung erfolgt durch die

Einholung sämtlicher für den Start-up BW Innovation Fonds II relevanter Informationen mittels eines Due-Diligence-Fragebogens, der anschließend intern geprüft wird. Sofern erforderlich, werden zusätzliche spezifische Informationen auch direkt bei den potenziellen Investitionen eingeholt, falls dies nach der detaillierten Befragung weiterhin notwendig sein sollte. Der Due-Diligence-Prozess wird nicht extern überwacht.

### **Mitwirkungspolitik**

Die Investitionen des Start-up BW Innovation Fonds II erfolgen über einen Zeitraum von mehreren Jahren. Dementsprechend priorisiert der Start-up BW Innovation Fonds II den Aufbau und die Pflege eines vertrauensbasierten Arbeitsverhältnisses mit den Portfoliounternehmen, um die fortlaufende Einhaltung der Investitionsbeschränkungen sicherzustellen. In diesem Zusammenhang bemüht sich der Start-up BW Innovation Fonds II auch, die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten auf Portfolioebene zu etablieren oder zu stärken; jedoch ist der Einfluss, den der Start-up BW Innovation Fonds II als Wagniskapitalgeber ohne Mehrheitsbeteiligung auf die Portfoliounternehmen ausüben kann, begrenzt.